

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Komplexes Entscheiden“ (Professional Public Decision Making) der Universität Bremen

Vom 3. März 2011

Die Fachbereichsräte 6 (Rechtswissenschaft), 7 (Wirtschaftswissenschaft), 8 (Sozialwissenschaften) und 9 (Kulturwissenschaften) haben am 3. März 2011 gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Studienumfang, Abschlussgrad und Teilzeitstudium

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „Komplexes Entscheiden“ (Professional Public Decision Making) sind insgesamt 120 Leistungspunkte (Creditpoints = CP) nach dem European Credit Transfer System zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von 4 Fachsemestern.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Abschlussgrad

Master of Arts
(abgekürzt M. A.)

verliehen.

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) In den folgenden Prüfungsgebieten müssen gemäß Anlage 1 Module belegt und Leistungspunkte im Umfang von 120 CP erworben werden:

- Theorie und Empirie des Komplexen Entscheidens (Module 1, 4, 7) (27 CP)
- Interdisziplinärer Kernbereich (Module 2, 3, 5, 6) (36 CP),
- Interdisziplinärer Projektbereich (Modul 8) (15 CP) sowie
- einem Pflichtpraktikum (Modul 9) (12 CP) und
- der Masterarbeit mit Kolloquium (Modul 10) (30 CP).

(2) Die im Studienplan vorgesehenen Module werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.

(3) Module werden in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt.

(4) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(5) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT MPO durchgeführt.

(6) Das Studium beinhaltet ein obligatorisches Praktikum im Umfang von 12 CP. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

§ 3

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Die Wiederholung von Prüfungen kann in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Prüfungen können in Form von Multiple Choice bzw. E-Klausuren durchgeführt werden. Näheres regelt Anlage 4.

§ 4

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 22 AT MPO in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen für Module

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6

Masterarbeit und Kolloquium

(1) Voraussetzung zur Anmeldung zur Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 60 CP.

(2) Für die Masterarbeit werden 30 CP vergeben.

(3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 24 Wochen. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag eine einmalige Verlängerung um maximal 4 Wochen genehmigen.

(4) Die Masterarbeit wird als Einzelarbeit erstellt.

(5) Zur Masterarbeit findet ein Kolloquium statt. Für Masterarbeit und Kolloquium wird eine gemeinsame Note gebildet. Die Masterarbeit fließt dabei mit 80% und das Kolloquium mit 20% in die gemeinsame Note ein.

§ 7

Gesamtnote der Masterprüfung

(1) Die Gesamtnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet.

(2) Folgendes Modul wird bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt:

Modul 9 (Praktikum).

§ 8

Inkrafttreten und Übergangsregelung

Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am 3. März 2011 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2010/11 erstmals im Masterstudiengang „Komplexes Entscheiden“ (Professional Public Decision Making) ihr Studium aufnehmen. Die Prüfungsordnung vom 24. August 2010 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 3. März 2011

Der Rektor
der Universität Bremen

Anlagen:

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen

Anlage 3: Weitere Prüfungsformen (entfällt)

Anlage 4: Regelung zu Multiple Choice bzw. E-Klausuren

Anlage 5: Zulassungsvoraussetzungen (entfällt)

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Alle Module sind Pflichtmodule.

4. Sem.	10 Abschluss 30 CP		
3. Sem.	7 Komplexes Entscheiden / Empirie 6 CP	8 Interdisziplinäre Projekte 15 CP	9 Praktikum 12 CP
2. Sem.	4 Komplexes Entscheiden / Entscheidungstraining 9 CP	5 Ökonomische & Politische Rahmenbedingungen öffentlicher Entscheidungen 9 CP	6 Ethische & Rechtliche Rahmenbedingungen öffentlicher Entscheidungen 9 CP
1. Sem.	1 Komplexes Entscheiden / Theorie 12 CP	2 Politik- und rechtswissenschaftliche Perspektiven 9 CP	3 Normativ-ethische und Wirtschaftswissenschaftliche Perspektiven 9 CP

Anlage 2 Module und Prüfungsanforderungen:

Mo- dul	Modulbezeichnung	CP	Dazugehörige Lehrveranstaltung	MP/ TP	Prüfungsform
Theorie und Empirie des Komplexen Entscheidens					
1	Theorie des Komplexen Entscheidens	12	Seminar „Einführung in die Grundlagen komplexen Entscheidens“ 2 SWS Tutorium 2 SWS	MP	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung
4	Entscheidungstraining	9	Seminar: Entscheidungstheorie 2 SWS Seminar: Spieltheorie 2 SWS	MP	Gemäß § 3
7	Empirie des Komplexen Entscheidens	6	Seminar	MP	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung

Interdisziplinärer Kernbereich					
2	Normativ-ethische und wirtschaftswissenschaftliche Perspektiven	9	Vorlesung: Einführung in die praktische Philosophie 2 SWS	MP	Interdisziplinäre Hausarbeit
			Seminar: Argumentationstheorie 2 SWS		
			Seminar: Wirtschaftspolitik 2 SWS		
			Seminar: Finanzpolitik in der Demokratie 2 SWS		
3	Politik- und rechtswissenschaftliche Perspektiven	9	Seminar : Einführung in die Politische Theorie 2 SWS	MP	Interdisziplinäre Hausarbeit
			Seminar: Einführung in die Internationalen Beziehungen 2 SWS		
			Seminar: Einführung in die Rechtswissenschaft 4 SWS		
5	Ökonomische & Politische Rahmenbedingungen öff. Entscheidungen	9	Seminar: Modernisierung des öffentlichen Sektors 2 SWS	MP	Klausur
			Seminar: Politisches Entscheiden in der Globalisierung 2 SWS		
6	Ethische & Rechtliche Rahmenbedingungen öff. Entscheidungen	9	Seminar: Grundlagenprobleme der Normsetzungslehre 2 SWS	MP	Klausur
			Seminar: Normative Konfliktlagen in Ethik & Politik 2 SWS		
Interdisziplinärer Projektbereich					
8	Interdisziplinäre Projekte	15	Seminar: Projekt I 2 SWS	MP	Fallstudie oder Projektbericht
			Seminar: Projekt II 4 SWS		
9	Praktikum	12	8 Wochen	MP	Praktikumsbericht

Abschluss					
10	Abschlussmodul	24	Masterthesis 24 Wochen	MP	Masterthesis
		6	Begleitendes Kolloquium		Präsentation & Fachgespräch

Anlage 3: Weitere Prüfungsformen (Entfällt)**Anlage 4:** Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahlverfahren und zur Durchführung von Prüfungen als „e-Klausur“

§ 1

Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahlverfahren

(1) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten ausschließlich durch Markieren oder Zuordnen der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen bzw. Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von einer Prüferin bzw. einem Prüfer gemäß § 27 AT MPO vorzubereiten. Die Prüferin bzw. der Prüfer wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen und legt die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellt er bzw. sie das Bewertungsschema gemäß Absatz 4 und wendet es im Anschluss an die Prüfung an. Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe im Mehrfach-Antwort-Wahlverfahren ist zulässig.

(2) Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den gemäß Absatz 1 Satz 2 zu überprüfenden Kenntnisse der Kandidatinnen und Kandidaten festzustellen. Der Prüfer bzw. die Prüferin kann auch einen Pool von gleichwertigen Prüfungsfragen erstellen. In der Prüfung erhalten Studierende aus diesem Pool jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen zur Beantwortung. Die Zuordnung geschieht durch Zufallsauswahl. Die Gleichwertigkeit der Prüfungsfragen muss sichergestellt sein. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema gemäß Absatz 4

festzulegen.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte unter 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die Zahl der von der Kandidatin oder dem Kandidaten erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent unterschreitet. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig.

(4) Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten: Wurde die für das Bestehen der Prüfung gemäß Absatz 3 erforderliche Mindestzahl der erreichbaren Punkte erzielt, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden.

(5) Erweist sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt worden sind, eine auffällige Fehlerhäufung bei der Beantwortung einzelner Prüfungsaufgaben, so überprüft die Prüferin oder der Prüfer die Prüfungsaufgabe mit auffälliger Fehlerhäufigkeit unverzüglich und vor der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen darauf, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Absatz 2 Satz 1 fehlerhaft sind. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese Prüfungsaufgaben nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Prüfungsaufgaben mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken. Übersteigt die Zahl der auf die zu eliminierenden Prüfungsaufgaben entfallenden Punkte 20 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, so ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen; dies gilt auch für eine Prüfungsleistung, in deren Rahmen nur ein Teil im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist.

(6) Besteht nur ein Teil einer Klausur aus Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren, so gilt diese Anlage mit Ausnahme von Absatz 5 Satz 5 2. Halbsatz nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Klausurteil.

§ 2

Durchführung von Prüfungen als „e-Klausur“

(1) Eine „e-Klausur“ ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Auswertung (mit Ausnahme der offenen Fragen) computergestützt erfolgt. Eine „e-Klausur“ ist zulässig, sofern sie dazu geeignet ist nachzuweisen, dass die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann; erforderlichenfalls kann sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden.

(2) Die „e-Klausur“ ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder Protokollführer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 24 Absatz 6 AT MPO die Mög-

lichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich der Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

Anlage 5: Zugangsvoraussetzungen für Module (Entfällt)